

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1823**

295 (22.9.1823)

## 295. Separat-Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ Hirsinger, supplirt durch Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ „ Putsch.

„ Nassau „ „ Ritter von Proesler, Präsident.

„ Niederland „ „ Bourcoud.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den 22. September 1823.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, trug der Königlich Preussische Herr Special-Commissar auf nachstehende Insertion an, die er sich in dem letzten Protocoll vom 18. September auf die Note der Herren Commissarien von Baden und Frankreich vorbehalten hatte.

Preussen; Mit Bezug auf den Schluß meiner letzten Abstimmung, erlaube ich mir auf die Note der Herren Bevollmächtigten von Baden und Frankreich Folgendes zu erwidern:

Einer für mich unerklärbaren und hoffentlich nicht fortdauernden Stimmung, scheint das Mißverstehen oder Mißdeuten der Aeußerungen anzugehören, welche ich über den Sinn der Worte bis ins Meer und bis ans Meer; über die Unbekanntschaft der hohen Urheber und Verfasser der Congress-Akte mit den Seerechten; über die Absicht gedachter Herren Commissarien an jemand's Großmuth zu appelliren; über die Tendenz Ihres persönlichen Benehmens etc. gemacht haben soll.

Ich müßte den Ernst unseres Berufs verkennen, wenn ich in umständlicher Widerlegung eine Genugthung suchen wollte, welche mir der bieder unbefangene Sinn meiner verehrten Herren Collegen von selbst gewachsen wird. Dafs sie sich an die mathematische Linie gehalten und derselben Gesundheits-Cordons und Blokade-Gesetze; wozu niemand das Recht bestreitet; entgegengestellt haben; während andere für Preussens Meinung sprechende werthvollere Argumente unberührt geblieben sind, nehme ich für eine gute Vorbedeutung.

Die Mehrheit der Commission hat ihre Ansicht über die Abstimmungen

At.

Abstimmungen der Minorität aufgeopfert, aber sie kann einen Grundsatz nicht aufgeben, der im Wesen der Geschäfts-Ordnung liegt und den Erfolg unsere Bestrebungen bedingt. Ohne Zweifel steht jedem frei: die Annahme oder Verwerfung eines Artikels des vorliegenden Entwurfs an Bedingungen zu knüpfen; aber jeder muß klar und vollständig seine Meinung sagen; niemand darf die längst feststehende Reihenordnung umkehren wollen. — Wenn A sagt: ich stimme für jetzt noch nicht, oder ich will erst hören, wie B sich äußert: so dürfen B. C. D. u. s. w. vor und rückwärts das nemliche Recht in Anspruch nehmen, wodurch wie möglicherweise in den Fall einer Gesellschaft gerathen könnten. Die /: sit venia verbis / complimentirnd vor der Thier stehen bleibe, weil niemand zuerst eintreten wollte. —

Ich glaube am Ende nur mißverstanden worden zu seyn. — Uebrigens kann Preussens Regierung wohl nicht offener und grader, dem Ziele zu dessen Erreichung sie die Bahn gebrochen hat, entgegengehen, als wenn sie auch die Stimmen aufruft, welche ihrer Ansicht widersprechen.

Die beiden Herren Bevollmächtigten scheinen ebenfalls einen besondern Werth auf die früher in der Central-Commission gelegentlich vorgekommenen Äußerungen zu legen; aber ich verstehe nicht: was sie mit der zwiefachen Definition des Rheins sagen wollen, wenn hier nicht etwa von dem Unterschiede zwischen der interimistischen Instruction und dem Definitiv-Reglement die Rede seyn soll — worüber wir weiter nicht zu streiten haben. — Ich hätte auf die mir in dem niederländischen Foto vorgehaltene Erklärung vom 8. September 1818 erwidern können, daß darin die Worte des Wiener-Vertrags "dans tous le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer u. s. w." ausdrücklich wiederholt worden seyn und daß man jetzt um den Sinn dieser Worte in der Art wiedergegeben habe, um das Wiedererleben des Auslegungsstreits nach abgeschlossenem Vertrage unmöglich zu machen; daß also aus jenem Allegat gar nichts für die geäußerte Behauptung folge; aber ich halte es für dringende Pflicht, Alles zu vermeiden, was in unserem Geschäft zu einer rückgängigen Bewegung führen könnte. Meine verehrten Herren Collegen kennen die Geschichte der 6-jährigen Negotiationen; sie wissen besser, als ich, wie immerhin gut gemunte Einigungs-Versuche sich unter oftmaligem

ligem Meinungs-Wechsel planlos hin und her bewegt und  
das Ziel nur noch weiter gerückt haben. Wenn wir aus diesem  
Geschäftsgange Vortheil ziehen wollen: so dürfen wir uns nur daran  
erinnern, um darauf nicht wieder zurückzukommen. — Dies ist  
auch ohne Zweifel die Absicht sämmtlicher höchsten und aller-  
höchsten Theilnehmer, die sich mit Preussens Regierung vereinigt  
haben, den Verhandlungen eine neue Bahn anzuweisen  
und sie in gerader Linie dem Abschluß entgegenzuführen. —

Noch muß ich ausdrücklich erklären, daß es mir nicht in  
den Sinn gekommen ist, den geehrten Herrn Commissarius von  
Baden und Frankreich die Absicht beizumessen, als hätten  
sie irgend jemandes Großmuth in Anspruch nehmen wollen.  
Ich habe nur die Stellung angedeutet, in welche Preussen gegen  
die Niederlande kommen würde, wenn es die von dem Großherzoglich  
Badenschen Herrn Commissarius gelieferte Deduction seines Unrechts  
anerkennen wollte. Preussen will nicht auf Discretion negotiiren,  
wo es ein gutes Recht zu haben glaubt. Auch die übrigen  
Mächte, welche sich bereits für den 1<sup>ten</sup> Artikel des Entwurfs er-  
klärt haben, werden dies nicht wollen. Sie werden mit Preussen  
bedenklich finden, Forderungen bittweise geltend zu machen, welche  
ohne vollkommen rechtliche Begründung schwerlich zugestanden  
werden moechten.

Wenn ich meinem verehrten Badenschen Herrn Collegen erwiedert  
hätte, daß uns zugleich mit den ausführlichen Deductionen  
und mit dem kategorischen Anerkenntniß des Rechts der einen  
und des Unrechts der anderen Parthey, sich ankündigende Ver-  
mittlung in Gefahr gerathe, ihren Zweck zu verfehlen; daß  
vielmehr der wohlwollende Vermittler sich auch wirklich in  
die Mitte stellen müsse: so wäre das zu entschuldigen gewesen. —

Keine meiner Bemerkungen konnte auf irgend eine Per-  
sönlichkeit bezogen werden. Ich habe mich dagegen ausdrück-  
lich verwahrt und das Anerkenntniß der guten Absicht  
mit Dank ausgesprochen.

Dem frankoesischen Herrn Commissarius, dessen Erklärung  
unter dem mir wohlbekannten Gesichtspunkte der besondern  
Interessen abgegeben war, habe ich mit dem Zeugniß  
der Unzweignützigkeit eine der schönsten Vermittlungs-Eigen-  
schaften eingeräumt und dabei den Bestrebungen seiner aller-  
höchsten Regierung mit höchster Achtung, ja mit Bewunder-  
-ung

nung zuwacht! - Wie eine solche Sprache zu verstehen sey, daß ich dem unbefangenen Urtheil des Agenten einer Regierung, deren sarte Verhandlungs-Formen allgemein anerkannt sind, mit sehr großem Vertrauen anheimstellen!

Da die beiden Herren Commissarien an meiner Ihnen persönlich genidmeten hohen Achtung und Ergebenheit gewiß nicht zweifeln, so bleibt mir nur der Wunsch übrig, daß Sie vorstehende Bemerkungen aus dem lebhaft anerkannten Bedürfnis: alles sorgsam entfernt zu halten, was unseren Verhandlungen eine mit den Gesinnungen unserer allerhöchsten und höchsten Regierungen nicht übereinstimmende Richtung geben könnte, herleiten mögen!

Baden und Frankreich, Indem die beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinschaftlich, durch ihre Insertion zum 293. Protocolle, auf die Bemerkungen antworteten, die der königlich Preussische Herr Special-Commissar als Widerlegung der Meinung entgegnete, welche dieselben einzelu zu den Protocollen N<sup>o</sup> 290 & 292 abzugeben nach der besondern Einladung ihrer sehr geehrten Herren Collegen, sich beizut hatten, und indem dieselbe ausdrücklich von der früheren Abstimmung des königlich Preussischen Herren Special-Bevollmächtigten Umgang nahmen, sind sie lediglich nur dem Anhalt-Punkte und dem Beispiele gefolgt, welches ihnen zum voraus schon und gemeinschaftlich die Abstimmung ihrer sehr geehrten Herren Collegen anzuzeigen schien!

Aus denselben Beweggründen werden sie denn auch, wie bisher unausgesetzt geschehen, fortfahren, sich in keine weitere Discussion einzulassen oder dazu Veranlassung zu geben, welche nicht in unmittelbarer Verbindung mit den in die Protocolle niedergelegten Erklärungen stünde, und sie ergreifen auch diese ihnen neuerdings gegebene Veranlassung, wiederholt durch die That zu beweisen, daß ihnen nicht, mehr am Herzen liegt, als ohne Mißverständnisse, die Gesamt-Unterhandlung einer definitiven Entwicklung entgegen zu führen!

Da dieses Verfahren durchaus dasselbe ist, welches die beiderseitigen Bevollmächtigten schon früher bei allem demjenigen, was sie gemeinschaftlich zu erklären und zu verhandeln die Ehre hatten, einhalten, und da dasselbe einer der ausdrücklichen Verpflichtungen zum Grunde liegt, welche die Wünsche und Absichten ihrer höchsten Committenten ihnen auferlegen, so glauben

N. 4.

glauben sie, indem sie auch jetzt wieder sich hiernach benehmen, sich eben dadurch in vollkommener Uebereinstimmung mit der Special-Vollmacht zu befinden, mit welcher ihr sehr geehrter Königlich Preussischer Herr College, in gleicher Absicht, höchsten Orts versehen worden ist; und auf diese Weise werden sie denn auch, hier ganz mit demselben unverstanden und in Erwiderung derselben vertrauensvollen Gesinnungen aufrichtiger Hochachtung, zu deren Beharrigung sie stets bereit waren, das weitere Ergebniss der Unterhandlung lediglich abwarten, welche nun zu ihrem ausschließlichen Haupt-Gegenstande zurückgeführt worden ist.

## § II.

Niederland, Die letzten Bemerkungen des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissar, in so weit sich dieselben noch auf mein Votum und auf meine successiven Entwicklungen über den § I des Reglements-Entwurfs beziehen, enthalten weiter keinen wesentlichen Einwurf, der nicht bereits durch meine früheren Insersionen in den Separat-Protocollen widerlegt wäre.

Die Rechtsfrage, d. h. die Frage, ob besagter § I des Entwurfs mit dem Art. 1 der Wiener-Akte, die Rheinschiffahrt betreffend, übereinstimme, ist erschöpft.

Gestützt auf den klaren Text des genannten Art. 1, auf den Sinn, den er auf eine natürliche Weise darbietet, und in so weit es nothig wäre, auf die Interpretation, welche die Verfasser der Wiener-Akte selbst, durch bestimmte Ausdrücke gaben, habe ich den Beweis geführt, daß diese Akte sich nur bis ans Meer, d. h. bis zur Mündung des Flusses in das Meer, keineswegs aber über diese Einmündung hinaus, bis in die offene See erstreckt, wie der § I des Entwurfs davon die Auslegung hat machen wollen.

Hieraus geht hervor, daß die bloß flussschiffahrtliche Wiener-Akte, nichts an den, auf das Völkerrecht gegründeten, Serechten geändert hat, welche den Niederlanden, wie allen Seestaaten, hinsichtlich ihrer Territorial-See, zustehen, und kraft welcher es von ihnen abhängt, den Gebrauch dieser Territorial-See zu bewilligen oder nicht, oder denselben nur unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen zu gestatten, hierbei allein ihre allgemeine Staats-Interessen und jene des Handels insbesondere zu Rathe ziehend.

Es steht daher auch, kraft dieser Rechte, den Niederlanden

zu, den Gebrauch ihrer Territorial-See unter der Bedingung  
zu gestatten, daß man sich nach den Gesetzen des König-  
reichs über Ausfuhr, Einfuhr und Transit und im Allgemeinen  
nach allen Gesetzen richte, welche die Schifffahrt und den Waaren-  
Transport in diesem Theil ihres Gebietes betreffen.

Man hat sich von Seiten der Niederlande gewigert, über diese  
Rechte zu transigiren, welche die Wiener-Akte unangetastet ließ,  
und die demohnverachtet in dem Preussischen Entwurf eines defi-  
nitiven Rheinschifffahrts-Reglements mitbegriffen sind.

Aber die fortgesetzte Ausübung von Rechten, worauf man in  
einem Vertrage nicht verrichtet hat, mag nicht als verweigerte  
Erfüllung dieses Vertrags betrachtet werden; deswegen kann auch die  
in dem letzten Dictatum des Königlich Preussischen Herrn Special-  
Commissars befindliche Stelle:

„wer die Erfüllung eines Vertrags weigert, kann solche von seinem  
„Mitcontrahenten nicht verlangen“  
nicht auf die Niederlande ihre Anwendung finden.

Und dennoch habe ich, um ein neues Gewicht zu dem guten Rechte  
der Niederlande in die Waagschale zu legen und die Besorgnisse  
hinsichtlich des Einflusses der Ausübung ihrer erwarteten See-  
rechte, in Bezug auf die Erhebung von Transit-Gebühren, zu  
beruhigen, in conciliatorischer Absicht, und um die Discussion  
des Entwurfs dem Ziel der Wiener-Akte naeher zu führen, die  
Mittheilung gemacht, daß, nachdem bereits die Transit-Gebühren  
auf so maäßige Sätze gebracht worden, daß sie die glückliche  
Entwicklung des Rheinhandels nicht hemmen, meine Regierung  
noch überdies geneigt sey, diese gemäßigte Sätze immer beizu-  
behalten, d. h. um mich klarer auszudrücken und auf eine  
Bemerkung des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissars  
zu antworten, daß die gegenwaertigen Sätze als Maximum  
beibehalten werden sollten, das nicht überschritten, wohl aber  
noch vermindert werden koennte und würde je nach den For-  
derungen des Handels und nach dem in dem neuen Auflage-  
System der Niederlande aufgestellten Grundsatz - der auch  
bei der Anfertigung des jetzigen Tarifs in Betrachtung gezogen  
wurde, naemlich:

„daß man außerdem darauf Rücksicht nehmen werde,  
„daß die Transit-Abgaben, den übrigen Transport-Kosten  
„beigefügt, den Fremden nicht abhalten werden, seine Waaren  
„nach

„nach diesem Königreich zu versenden, sondern daß sie ihn viel-  
mehr veranlassen sollen, diesem Wege den Vorkzug zu geben.“

Beharrend auf der Hypothese eines Rhein-Meers, auf dem  
Sinne der Interpretation des Entwurfs, wodurch der Rhein  
unbestimmt in die offene See hat ausgedehnt werden wollen,  
würdigst der Königlich Preussische Herr Special Commissar diese  
neue freiwillige Conception, wovon die Rede ist, nicht nach ihrem  
Werthe. Allein diese versuchte Hypothese und Interpretation sind  
in letzter Instanz, durch die unbestreitbare Interpretation der Ver-  
fasser der Wiener-Akte widerlegt, nach welcher der Rhein nur  
bis ans Meer, d. h. bis zu seiner Mündung in das Meer geht,  
und wonach das was über diese Mündung hinaus ist - die Ter-  
ritorial-See der Niederlande - nicht mehr Rhein und gedachter  
Akte fremd ist.

Es ist daher nicht für den Gebrauch des Rheins, im natürlichen  
Sinn des Wortes und in jenem der Wiener-Akte genommen, daß  
die Niederlande Transit-Abgaben nebst jenen Gebühren erheben  
wollen, wovon der Art. 3 der Wiener-Akte spricht; eben so wenig  
wollen sie letztere aus Vorliebe für die Form der Transit-Abgabe,  
unter dieser Form und Benennung lieber, als unter derjenigen,  
welche die Wiener-Akte wollte, erheben lassen; es soll sich im  
Gegentheil, ich wiederhole es, auf den Gebrauch der Niederländischen  
Territorial-See, welche nicht Rhein ist, die fortgesetzte Erhebung  
der durch die Gesetzgebung des Königreichs festgesetzten oder ferner  
festzusetzenden Transit-Gebühren beziehen, so wie auch die andern  
Uferstaaten das unbestreitbare Recht haben und zum Theil ausüben,  
den Waaren Transit durch ihr Nicht-Rhein- aber an den Strom  
anstößendes Gebiet, mit Abgaben zu belegen, unabhängig von  
dem Tarif der Abgaben, welche conventionsmäßig erhoben werden,  
wenn die Waaren über den Rhein gehen.

Der Unterschied zwischen Rhein und See erstreckt sich auch auf die  
Erhebungs-Titel der Abgaben für ihren Gebrauch; für jenen  
werden sie in Gemeinschaft und in den Grenzen des Art. 3 des  
Wiener-Vertrags, für letztere kraft der See-Souveränitäts-Rechte  
erhoben.

Die Privat-Ideen, welche der Königlich Preussische Herr  
Special-Commissar äußert, laufen im wesentlichen, wenn ich  
recht verstehe, darauf hinaus: die Niederlanden mochten, in  
Beziehung auf den Handel und die Schifffahrt der Ufer-  
staaten



staaten, den Rhein als über ihr Seegebiet bis in die offene See  
ausgedehnt, anerkennen, sie moechten demnach auf die Erhebung  
der Transit-Gebühren als solche und kraft des Rechts für den  
Waarentransit über ihr, aber in Rhein umgewandeltes, Seegebiet,  
und auf jedes mit den Interessen der Uferstaaten unvereinbare  
Transit-Verbot verzichten, dagegen koemnten sie die  
Gebühren, welche sie in dem Falle sind, in Gemassheit des  
Art. 3 der Wiener-Akte für die Fluss-Distanz von der Nieder-  
laendischen Graenze bis zum Ausfluss des Rheins erheben zu lassen,  
über die Mündung hinaus bis zur offenen See ausdehnen und  
alsdann diese Gebühren in Transit-Abgaben verwandeln, die nach  
der jetzt in den Niederlanden üblichen Weise zu erheben waren.

Es thut mir leid, in diesen Privat-Ideen, die in letzter Analyse  
dahin gehen, der Niederlande Seegebiet und Seeherrschaft in die  
Flussgemeinschaft zu bringen und sich darin verlieren zu machen,  
immer den Abdruck der unzulässigen Interpretation des Entwurfs,  
der aus der Niederlaendischen Territorial-See eine Fortsetzung  
des Rheins machen will, und im Allgemeinen die übertriebenen  
Forderungen dieses Entwurfs wiederzufinden, mit dem Unterschiede,  
dass, großmüthiger als Letzterer, sie wenigstens, wenn sie die Nie-  
derlaendische Territorial-See als Rhein betrachtet, müssen wollen,  
auch die Befugniß einräumen, auf jene den auf dem Rhein  
zu erhebenden Gebühren-Tarif auszudehnen und alsdann diese  
Gebühren in Transit-Abgaben umzuwandeln, und dass ferner  
nur von solchen Transit-Verboten die Rede ist, die mit dem  
Interesse der Uferstaaten unvereinbar waren.

Ich brauche nicht bemerkbar zu machen, wie wenig noch diese  
Privat-Ideen des königlich-Preussischen Herrn Special-Commissars,  
mit den Grundsätzen, Rechten und Interessen vereinbarlich sind,  
die ich vertheidigt habe, die ich so eben resumirte und worüber  
meine Instructionen mir verbieten, mehr nachzugeben, als ich  
bereits in meiner letzten Erklärung angedeutet und hier wieder-  
holt habe.

Ich werde daher mit vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeits-  
und Billigkeit-Gesinnungen, welche sowohl Preussens-Regie-  
rung als jene der andern Uferstaaten beleben, die Eröff-  
nungen abwarten, welche der königlich-Preussische Herr Special-  
Commissar und die Herren Commissarien der übrigen Uferstaaten,  
Namens ihrer allerhöchsten und höchsten Hoheit in Antwort auf  
jene

jene machen werden, welche ich, in conciliatorischer Absicht in der Sitzung vom 10. d. gemacht habe, und worin ich ferner, um die, die Schifffahrt und den Handel des Rheins begünstigenden, Absichten meiner Regierung noch mehr an Tag zu legen, auf den Titel II des Entwurfs antizipierend, zur Kenntniß brachte, daß derselbe auch genügt sey, auf ein Drittel des Waaren-Abgabe-Tarifs zu verzichten, welcher ihm in Gemässheit des Art. 3 der Wiener-Akte und nach den Distanzen zustehen würde, mit dem Zusate, daß demnach der künftige Tarif noch unter dem bleiben würde, was gegenwärtig als Piage-Abgabe erhoben wird.

Zugebend, daß hiernach die Regierung der Niederlande wirklich auf einen Theil ihres Rechts in dieser Hinsicht verzichten würde, faßt der Königlich Preussische Herr Special-Bevollmächtigte die accessorische Folgerung auf, daß mittelst dieser Verzichtleistung die künftigen Rheinschifffahrts-Gebühren unter den gegenwärtigen Piage-Abgaben in den Niederlanden bleiben würden, und legt eine Berechnung vor, welche beweisen soll, daß im Gegentheil die künftigen Gebühren die Gegenwärtigen beträchtlich übersteigen würden. Allein der Königlich Preussische Herr Special-Commissar irrt sich über die Gesinnungen meiner Regierung.

Seine Berechnung beruht auf der grundlosen Unterstellung, daß, wenn man einerseits das Maximum der gegenwärtigen Zölle, welches  $31\frac{1}{2}$  Centimes zu Berg und zu Thal ist, auf 30 Centimes zu Berg und auf 20 zu Thal herabsetzt, man sich anderseits dafür mit Gewinn durch Erhöhung der für gewisse Waaren in dem gegenwärtigen Zolltarif bewilligten Minus, mittelst Anwendung der weniger günstigen Moderations-Classen der Convention von 1804, entschädigen wolle, da doch im Gegentheil meine Regierung willens ist, die Verfügung des Art. 3 der Wiener-Akte geltend zu machen, welche also lautet:

« Mais la Commission, qui sera chargée de la confection des nouveaux réglemens, examinera, si leur distinction relative des moderations de la convention de 1804, en différentes classes ne nécessitera pas des changemens encore plus favorables tant à la navigation et au commerce, qu'à l'agriculture et aux besoins des habitans des Etats riverains. »

Da die auf eine so irrige Hypothese gegründete Berechnung des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissars demnach in ihrer Basis fehlerhaft ist, so habe ich nicht noethig, in die Prüfung ihres Details einzugehen.

Jch

Ich bemerke nur noch, wie sehr es mich schmerzt zu sehen, daß die königlich Preussische Herr Special-Commission die Gesinnungen meiner Regierung, in dieser Hinsicht, in dem Maaße mißverstehen konnte und wie sehr ich bedaure, daß im Falle eines Zweifels, er nicht vorgewogen habe, meine Erläuterungen zu begehren, anstatt eine Rechnung aufzustellen, welche die wohlgemeinteste Absicht in ein falsches Licht stellt.

Preußen; Die vorstehende Erklärung des niederländischen Herrn Bevollmächtigten ist von der Art, daß ich meine allerhöchsten Regierung lediglich zu beurtheilen anheimstellen muß: ob noch Hoffnung übrig bleibt, eine freundliche Vereinbarung über die Haupt-Punkte des Reglements-Entwurfs zu Stande zu bringen, oder ob diese Hoffnung, nach so vielen wohlgemeinten Bemühungen nicht weiter gemacht werden darf.

Die übrigen Herren Bevollmächtigten ersuchen den königlich Niederländischen und den königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, neue Instructions bei ihren allerhöchsten Höfen einzuholen, damit die jetzt begonnene Verhandlung bald zu dem Ziele geführt werde, welches kein Theil aufgeben kann.

Hierauf wurde in gemeinschaftlichem Einverständniß ein Termin von 4 Wochen, zu dieser Instructions-Einholung convenirt.

Niederland; Indem der königlich Niederländische Bevollmächtigte sich ausdrücklich auf seine vorstehende Insertion bezieht, wird er nicht ermangeln, inwischen seinem allerhöchsten Hofe die auf die Discussion des 1. Artikels des Entwurfs Bezug habenden Separat-Protocolle vorzuliegen, welchem er es reserviren muß zu beurtheilen, ob ~~er statt seiner~~ sein Bevollmächtigter eventual mit irgend einer neuen Instructions zu versehen sey.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahre wie oben.

1. Genl. Büchler. - von Nau-  
Engelhardt. - Pietich.  
von Roessler. Praesident.  
Bourcourd. - Delius.

Für gleichlautende Expedition,  
Der seitliche Praesident der Central-Commission,

Abschrift

Anlage ad § II. des 297. Protocoll vom 4. St. 1823.

N<sup>o</sup> ~~.....~~

Die nach den Beschlüssen der  
hochpreisslichen Central-Commission  
denen Mitgliedern der Verwaltungs-  
Behörde mit Abfluß eines jeden  
Dienstjahres zugesprochene Remu-  
neration betreffend.

Nach dem gerechten Erkenntniß der hochpreisslichen  
Central-Commission ist es seit dem 27. März 1818 durch  
mehrere Beschlüsse, welche die Genehmigung der hohen  
Uferstaaten erhalten haben, entschieden worden, daß zur  
Ausgleichung der Miß-Verhältnisse in der Regulierung  
des Gehaltes für die oberen und untern Beamten bei der  
Rheinschiffahrt, denen Mitgliedern der provisorischen  
Verwaltungs-Commission nach Abfluß eines jeden  
Dienstjahres eine Remuneration von 3500 Franken derge-  
stalt zugesprochen seyn soll, daß davon dem Director  
1500 Franken, den beiden Verwaltungs-Präthen aber jedem  
1000 Franken ausbezahlt würden.

Da nun mit dem letzten September dieses Dienstjahr zu  
Ende geht, so hoffen die Unterzeichneten, daß mit dem Eintritt  
des Monats October ihnen diese Summe auf die Central-  
Cassa genügendst werde angewiesen werden.

Mit der unbegrenztesten Hochachtung und Ergebenheit  
haben dieselben die Ehre auf immer zu seyn.

Mainz den 29. September 1823.

Die Mitglieder der provisorischen Verwaltungs-Commission

Gezeichnet: Ockhart.  
Wenzel.  
Gergens.

An die hochpreissliche  
Central-Commission  
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten  
zu Mainz.